

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

6.2 Verfehlen der Mindest-Tilgung

Frage:

6.2.01: Unmöglichkeit der Realisierung des Konsolidierungsergebnisses (Mindest-Nettotilgung)

Die Stadt wird trotz Zuweisungen aus dem KEF-RP in den nächsten Jahren über die Liquiditätskredite zum 31.12.2009 hinaus weitere Liquiditätskredite aufnehmen müssen. Das Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung) wird nicht erreicht werden können. Wie ist gem. Nr. 3.2 des Leitfadens in solchen Fällen darzulegen und zu begründen, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, wenn in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin die Mindest-Nettotilgung nicht realisiert werden konnte?

Antwort:

§ 2 Abs. 3 S. 2 des Musters 2 „Konsolidierungsvertrag“ im Leitfaden lautet:

„Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.“

Die Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Muster 2 „Konsolidierungsvertrag“ setzt zweierlei voraus: zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang.

Eine Unmöglichkeit der Realisierung des Netto-Tilgungsziels wird man jedenfalls auf mittlere Sicht regelmäßig bei den besonders belasteten kommunalen Trägern von Sozialaufgaben, also den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, unterstellen können. Sonstige Einzelfälle bedürfen des Vorliegens einer vergleichbaren Belastungssituation.

Von einer jeweils im möglichen Umfang erfolgten Reduzierung des Liquiditätskreditbestands bzw. Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten kann ausgegangen werden, wenn sowohl der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des KEF-RP erbracht als auch die Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht erfüllt wurden.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 31. August 2011

Antwort-Datum: 05. Oktober 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

